



TA Lärm Experimentierklausel / Gesamtlärmbetrachtung / neue Vorgaben durch Verordnungsgeber

Hamburg, 27.09.2023

Sven-Oliver Wessolowski



Inhalt

- Experimentierklausel TA Lärm
- Gesamtlärmbetrachtung
- Aktuelle Entwicklungen im Lärmschutz – Gesamtlärmbetrachtung vs. Aktivitäten und Bestrebungen zur sektoralen Beurteilung und Regelung von Geräuschemissionen



Experimentierklausel TA Lärm





Experimentierklausel TA Lärm – Bedarf / Herkunft

Beschluss der BMK vom 22.2.2019:

Bitte an die UMK, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzurichten mit dem Ziel, Vorschläge für eine Flexibilisierung der Geruchimmissions-Richtlinie (GIRL) und der TA Lärm unter Berücksichtigung von Umweltstandards und der Erforderlichkeit einer nachhaltigen wohnungsbau- und städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden zu erarbeiten.

Ziel: Flächenpotentiale für den Wohnungsbau zu mobilisieren

Beschluss UMK vom 10.05.2019:

Bitte an die LAI, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz unter Mitwirkung Bundesumweltministeriums und unter Einbeziehung des Bundesbauministeriums und der Bauressorts der Länder zu leiten.



Experimentierklausel TA Lärm – Bedarf / Herkunft

→ Städtebau

Wir wollen lebenswerte Städte, Gemeinden und ländliche Regionen in ganz Deutschland und orientieren uns an der Neuen Leipzig-Charta. Wir sichern die Städtebauförderung dauerhaft und erhöhen sie. Die Senkung der THG-Emissionen und Klimaanpassung sind zentrale Bestandteile. Die Hürden für finanzschwache Kommunen senken wir und prüfen die Möglichkeiten mehrjähriger Bund-Länder-Vereinbarungen. Die vorhandenen Fördermaßnahmen im Bereich des Städtebaus wollen wir flexibilisieren und entbürokratisieren sowie die Einrichtungen der Baukultur stärken. Wir entwickeln den Smart-City-Stufenplan weiter, stärken BIM Deutschland und richten ein Smart-City-Kompetenzzentrum ein. Wir wollen die Nutzungsgemischte Stadt.

Wir wollen zum Schutz der Gesundheit zukünftig die gesamte Lärmsituation berücksichtigen und werden die Einführung einer Gesamtlärbetrachtung prüfen. Diese könnte zum Beispiel die Belastungen aus Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie von Industrie- und Gewerbeanlagen zusammenführen. Die TA Lärm werden wir modernisieren und an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten anpassen, um Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufzulösen.





Experimentierklausel TA Lärm – Bedarf / Herkunft

Koalitionsvertrag NRW (2022 – 2027)

„Wir treten auf der Bundesebene für eine **Überprüfung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Technischen Anleitung Lärm, des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung** ein. So stärken wir Nachverdichtung, Nutzungsdurchmischung und ein Zusammenführen von Wohnen und Arbeiten auch zur Vermeidung von Pendelverkehren im Sinne des städtebaulichen Prinzips der Innen- vor Außenentwicklung. Die Baunutzungsverordnung gehört insbesondere vor dem Hintergrund ihrer strengen –und heute nicht mehr zeitgemäßen – Einteilung in Gebietstypen und Funktionen auf den bundesweiten Prüfstand gestellt. Wir treten auf der Bundesebene dafür ein, dass in den einschlägigen Fachgesetzen und untergesetzlichen Normen **Innovations- oder Experimentierklauseln als Öffnungsklauseln** verankert werden, um der benötigten Geschwindigkeit der nachhaltigen Transformation Rechnung zu tragen.“





Experimentierklausel TA Lärm – möglicher Regelungsinhalt

- Auftrag der Gemeinsamen AG UMK/BMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz
 - Vorschläge für eine Flexibilisierung der TA Lärm
 - Keine Absenkung von Umweltstandards
- Endbericht vom 24.09.2020 (<https://www.umweltministerkonferenz.de/Dokumente-UMK-Berichte.html>)
- Vorschlag einer **Experimentierklausel**:
 - Anhebung der IRW der TA Lärm nachts, verknüpft mit Anforderungen zum passivem Schallschutz (Bau-Schalldämm-Maß) → Innenraumschutzziel
 - enge Voraussetzungen (B-Plan zur Innenentwicklung, Schutz des Außenwohnbereichs,...)
 - zeitliche Befristung auf 10 Jahre
 - Evaluierung

Gemeinsame AG BMK/UMK
zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung
und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche)

Abschlussbericht
(Stand: 24.9.2020)



Experimentierklausel TA Lärm – möglicher Regelungsinhalt

Dissens	UMK	BMK
Anwendungsbereich	Urbane, Misch-/Kerngebiete	Urbane, Kern-, Dorf-, Misch-Gebiete, allgemeine Wohngebiete
Immissionsrichtwert nachts	48 dB(A)	55 dB(A)
Bauschalldämmmaß	30 dB(A)	25 dB(A)
Evaluierung	nach 5 Jahren	bis zum 31.12.2029 (nach 10 Jahren)



Experimentierklausel TA Lärm – möglicher Regelungsinhalt

Fremdgeräuschregelung – mögliche befristete Ergänzung von Nummer
3.2.1 Absatz 5 TA Lärm um einen neuen Absatz 3:

Erster, noch fachlich zu prüfender Vorschlag für eine Neuregelung

Nach Nr. 3.2.1 Absatz 5 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Ist das Fremdgeräusch des Straßenverkehrs im Falle des Heranrückens der Wohnbebauung dominant und überschreitet der Beurteilungspegel des Straßenverkehrsgeräusches den Beurteilungspegel des Anlagengeräusches um mindestens 15 dB im maßgeblichen Beurteilungszeitraum, so ist davon auszugehen, dass von bestehenden Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, sofern die Anlagen keine Geräuschauffälligkeiten im Sinne von Ton-, Informations- oder Impulshaftigkeit zeigen.

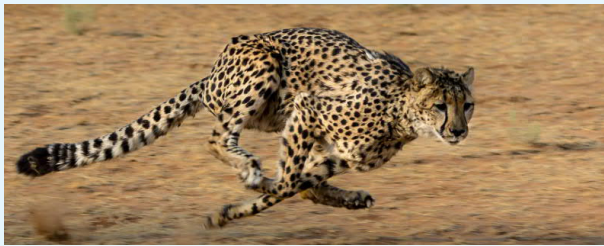
→ Prüfauftrag !



Experimentierklausel TA Lärm - Sachstand

Wohnungsbaugipfel am 25.09.2023 im Kanzleramt

10. Die Bundesregierung wird in der TA Lärm in Form einer Experimentierklausel die Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe anheben. Über die Anwendung der Experimentierklausel entscheidet die Gemeinde im Bebauungsplan. Die Bundesregierung wird klarstellen, dass sonstige Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung in der Bauleitplanung durch die Experimentierklausel nicht ausgeschlossen werden.



Ressortabstimmung läuft....

Maßnahmen der Bundesregierung für zusätzliche Investitionen in den Bau von bezahlbarem und klimage- rechtem Wohnraum und zur wirt- schaftlichen Stabilisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist eine der drängendsten sozialen Fragen unserer Zeit. Die Bundesregierung hat das Ziel, dass jährlich 400.000 neue Wohnungen, davon 100.000 öffentlich geförderte, gebaut werden. Dafür müssen geeignete Rahmenbedingungen für ausreichend bezahlbaren, klimaneutralen und barrierearmen Wohnraum zur Verfügung stehen.

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird dieses Ziel in diesem Jahr nicht mehr zu erreichen sein. Gestiegene Kosten für Baumaterialien in Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine, höhere Zinsen und fehlende Fachkräfte haben die Wohnungs- und Bauwirtschaft und ihre Investitionen massiv gebremst. Die Zahl der neu erteilten Baugenehmigungen ist in diesem Jahr überdurchschnittlich gesunken. Trotz eines Überhangs von ca. 680.000 bereits erteilten Baugenehmigungen werden neue Wohnprojekte aktuell nur mit großer Zurückhaltung begonnen. Die Kapazitätsauslastung im Bau liegt zwar derzeit noch bei über 70 Prozent, sie wird aber nicht auf diesem Niveau anhalten. Daher bedarf es jetzt weiterer Anstrengungen, um die Bau- und Wohnungswirtschaft zu stabilisieren. Insolvenzen und ein Stellenabbau müssen möglichst vermieden werden. Gleichzeitig muss Bauen schneller werden. Bürokratie muss



Experimentierklausel TA Lärm - Alternativen

Dialogreihe „Zielkonflikte in innerstädtischen Quartieren aus Sicht des Immissionsschutzes“ (Projekt MUNV / Städtetag NRW)

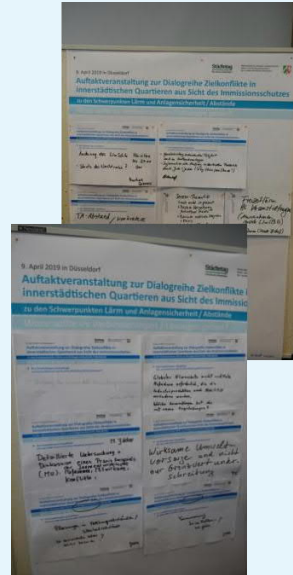
- Ziel: Erarbeitung von Handlungsansätzen für Kommunen zum Umgang mit Zielkonflikten

Themen:

- u.a. „Lärm: Freizeit-, Sport- und Gewerbelärm“
- Umgang mit Lärm-Konflikten bei heranrückender Wohnbebauung

Vorgehen:

- Workshopreihen zu ausgewählten Themen (aus der Praxis für die Praxis)
- Lösungsansätze mit **vorhandenem Instrumentarium** aufzeigen
- Entwicklungen verfolgen





Experimentierklausel TA Lärm - Alternativen

Dialogreihe „Zielkonflikte in innerstädtischen Quartieren aus Sicht des Immissionsschutzes“

➤ Workshop-Reihe „Lärm“

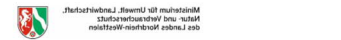


Arbeitsergebnis: Handlungsempfehlung zum Umgang mit **Gewerbelärm** bei heranrückender Wohnbebauung:

Maßnahmenkatalog als Prüfkaskade für Lärmschutzmaßnahmen (inkl. Rechtsprechung, Bewertung) zur Konfliktbewältigung

- Empfehlungen für frühzeitige und intensive Information und Kommunikation
- Hinweise zu städtebaulichen Verträgen, Dienstbarkeiten
- Urbane Gebiete
- Beispielhafte Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schallschutz
- Leistungsbeschreibung für ein schalltechnisches Gutachten

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm>



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen





Experimentierklausel TA Lärm - Alternativen

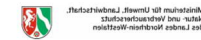
Dialogreihe „Zielkonflikte in innerstädtischen Quartieren aus Sicht des Immissionsschutzes“

➤ Workshop-Reihe „Lärm“



Arbeitsergebnis: Handlungsempfehlung zum Umgang mit **Gewerbelärm** bei heranrückender Wohnbebauung:

Maßnahmenkatalog als Prüfkaskade für Lärmschutzmaßnahmen (inkl. Rechtsprechung, Bewertung) zur Konfliktbewältigung



▪ Empfehlungen für frühzeitige und intensive Information und Kommunikation

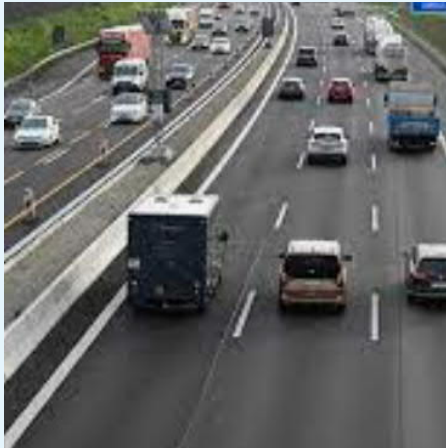
→ Evaluierung ist erfolgt, derzeit kein Überarbeitungsbedarf (wenige Erfahrungen)

→ zurzeit (2023) stehen die Themen „Luftwärmepumpen“ und „Heranrücken an Verkehrswege“ auf der Agenda

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/lärm>

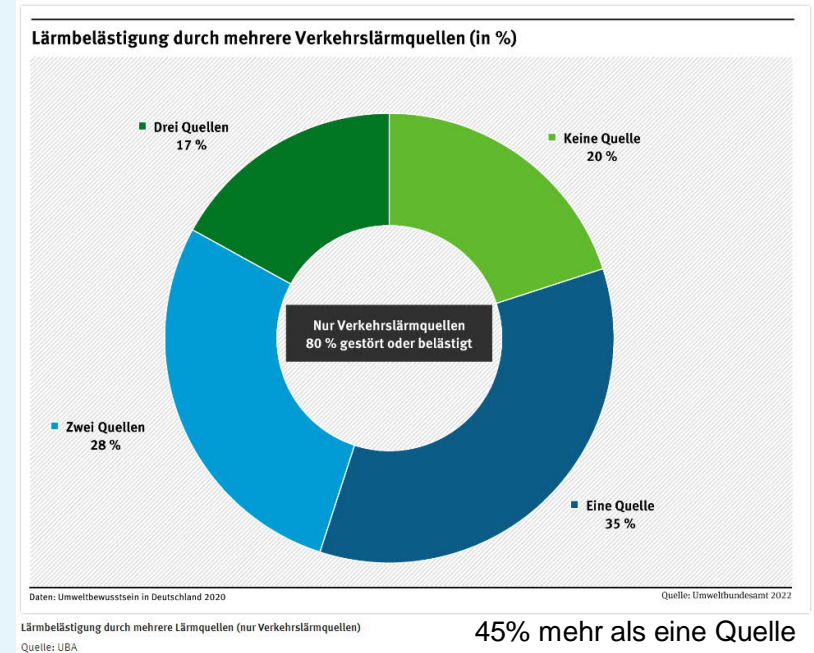
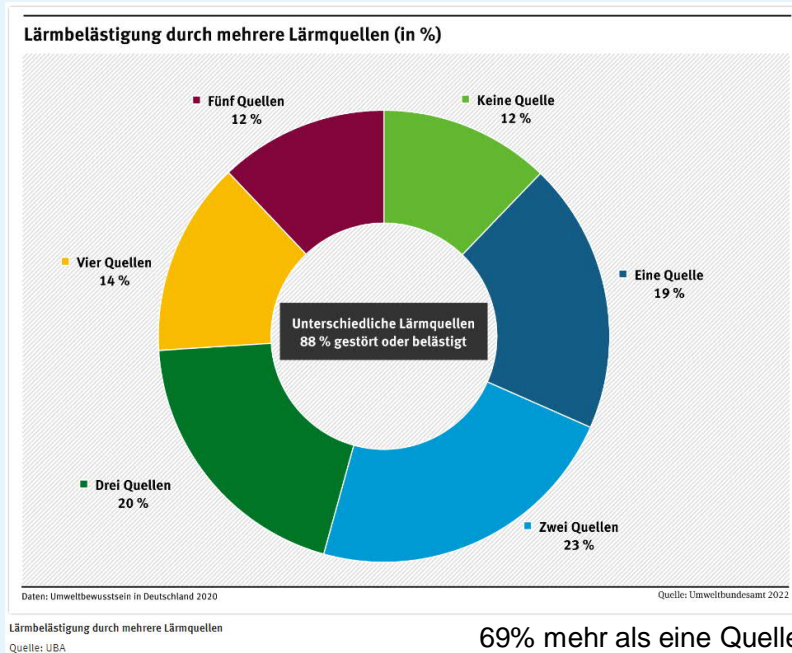


Gesamtlärmbetrachtung





Gesamtlärmbetrachtung - Relevanz



Gesamtlärmbetrachtung bisher nur im Einzelfall bei Vorliegen gesundheitsgefährdender Belastungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren (durch ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts)



Gesamtlärmbetrachtung – politische Zielsetzungen

6. Lärmschutz und Bürgerbeteiligung

Lärm ist in unserem dichtbevölkerten Land ein großes Problem. Den durch Mobilität verursachten Lärm wollen wir deutlich reduzieren. Wir werden die Bürger frühzeitiger bei Verkehrsprojekten beteiligen und eine Gesamtlärmbetrachtung einführen. Wir werden ein verkehrsträgerübergreifendes Lärmkonzept erstellen.

→ Städtebau

Wir wollen lebenswerte Städte, Gemeinden und ländliche Regionen in ganz Deutschland und orientieren uns an der Neuen Leipzig-Charta. Wir sichern die Städtebauförderung dauerhaft und erhöhen sie. Die Senkung der THG-Emissionen und Klimaanpassung sind zentrale Bestandteile. Die Hürden für finanzschwache Kommunen senken wir und prüfen die Möglichkeiten mehrjähriger Bund-Länder-Vereinbarungen. Die vorhandenen Fördermaßnahmen im Bereich des Städtebaus wollen wir flexibilisieren und entbürokratisieren sowie die Einrichtungen der Baukultur stärken. Wir entwickeln den Smart-City-Stufenplan weiter, stärken BIM Deutschland und richten ein Smart-City-Kompetenzzentrum ein. Wir wollen die Nutzungsgemischte Stadt.

Wir wollen zum Schutz der Gesundheit zukünftig die gesamte Lärmsituation berücksichtigen und werden die Einführung einer Gesamtlärmbetrachtung prüfen. Diese könnte zum Beispiel die Belastungen aus Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie von Industrie- und Gewerbeanlagen zusammenführen. Die TA Lärm werden wir modernisieren und an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten anpassen, um Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufzulösen.

Ein neuer Aufbruch für Europa
Eine neue Dynamik für Deutschland
Ein neuer Zusammenhalt für unser Land

Koalitionsvertrag
zwischen
CDU, CSU und SPD
19. Legislaturperiode

MEHR
FORTSCHRITT
WAGEN

BÜNDNIS FÜR
FREIHEIT, GERECHTIGKEIT
UND NACHHALTIGKEIT

KOALITIONSVERTRAG 2021–2025
ZWISCHEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND DEN FREIEN DEMOKRATEN (FDP)



Gesamtlärmbetrachtung – Forderungen Länder



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)
LAI-Eckpunkte Verkehrslärmschutz 2022

V.2. Rechtliche Grundlagen für verkehrsträgerübergreifenden Lärmschutz

Um die Belastung der Bevölkerung mit gesundheitsgefährdendem Verkehrslärm zu verringern und die gebotene Akzeptanz und Rechtssicherheit beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu schaffen ist eine rechtliche Grundlage für verkehrsträger-übergreifenden Lärmschutz schaffen.

Begründung:

Die Belastung der Bevölkerung durch Verkehrslärm ist trotz zahlreicher Minderungsmaßnahmen immer noch erheblich. Die Ergebnisse der EU-Umgebungslärmkartierung belegen insbesondere die umfangreichen Lärmbelastungen an Straßen und Schienenwegen. Fast jeder zweite Deutsche fühlt sich von zwei oder mehr Lärmarten gleichzeitig belästigt. Die Regelwerke zum Lärmschutz beschränken sich bisher auf jeweils eine Quellenart. Bei Straßen und Schienenwegen werden sogar nur einzelne Abschnitte betrachtet. Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes ist jedoch maßgeblich, welchem Lärm die Betroffenen insgesamt ausgesetzt sind. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen bis heute.

Es ist erforderlich, ein konkretes Umsetzungskonzept zeitnah zu verabschieden. In einem ersten Schritt sollte zumindest eine verkehrsträgerübergreifende Betrachtung der bodengebundenen Lärmquellen des Straßen- und Schienenverkehrs rechtlich verankert werden.



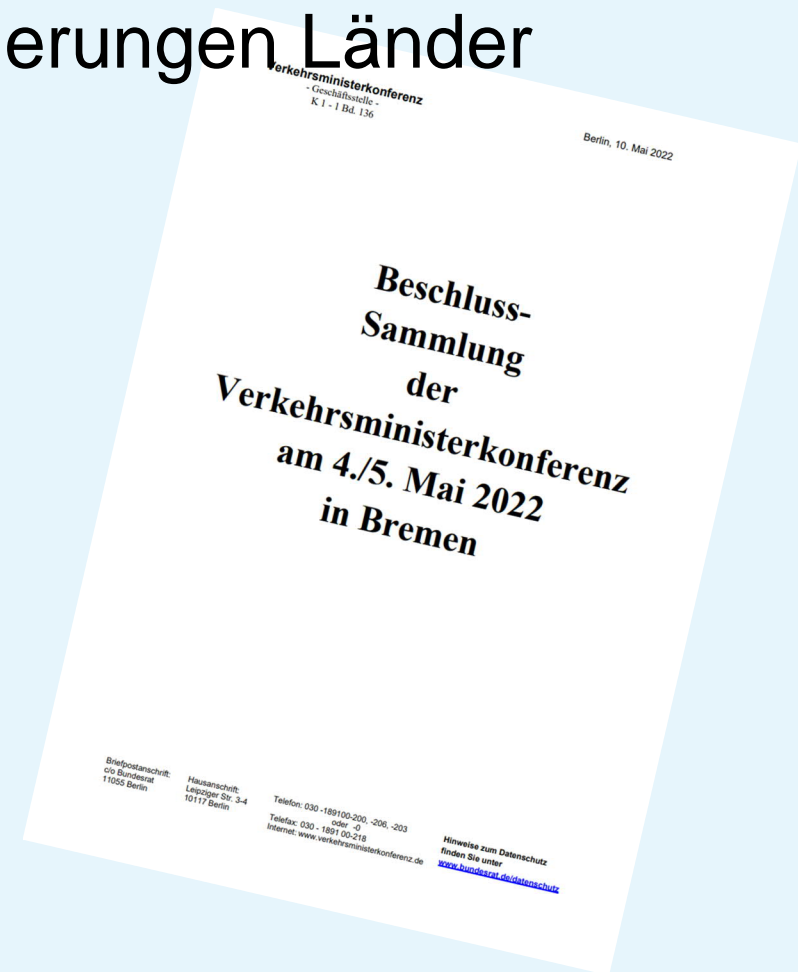


Gesamtlärbetrachtung – Forderungen Länder

Punkt 4.3 der Tagesordnung:

Schutz vor Lärm - Verbesserung der Grundlagen für Lärmschutzmaßnahmen

1. Die Verkehrsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zur Kenntnis.
2. Die Verkehrsministerkonferenz begrüßt die darin abgegebene Erklärung des BMDV, die Lärmimmissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung auch mit Blick auf die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation bis 2023 zu evaluieren und unterstützt die Erklärung, wonach die effizienteste und nachhaltigste Grundlage der Lärminderung darin besteht, Lärm bereits an der Quelle, beispielsweise durch leisere Fahrzeuge, zu mindern.
3. Der Verkehrsministerkonferenz vermisst allerdings eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 9./10. Dezember 2021 zu TOP 4.3 sowie dem zugrundeliegenden Abschlussbericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Verkehrslärm einschließlich der darin enthaltenen Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Grundlagen für Lärmschutzmaßnahmen.
4. Die Verkehrsministerkonferenz betont die vor dem Hintergrund bestehender Lärmprobleme hohe Dringlichkeit einer Novellierung des Verkehrslärmschutzrechts und drängt auf eine auch zeitlich höhere Priorisierung der Thematik.
5. Die Verkehrsministerkonferenz bittet das BMDV, schnellstmöglich auch eine gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung von Gesamtlärm (Straße –Schiene) zu schaffen.
6. Die Verkehrsministerkonferenz fordert das BMDV auf, bis zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung Pilotvorhaben z. B. entlang von Transeuropäischen Verkehrswegen zur Erprobung möglicher Lösungsansätze durchzuführen und dafür der DB Netz AG und/oder der Autobahn GmbH des Bundes entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.





Gesamtlärmbetrachtung – Konzepte

Erarbeitung eines Konzepts
zur Beurteilung von Gesamtlärm

Vergabe-Nr. 17/064.1

Möhler + Partner Ingenieure AG
Beratung in Schallschutz + Bauphysik

Prinzstraße 49
D-86153 Augsburg
Tel.: 0821/455 497-0
Fax.: 0821/455 497-29
Email: info@mopa.de

ZEUS GmbH
Zentrum für angewandte Psychologie,
Umwelt- und Sozialforschung

Seebriick 46
D-58093 Hagen
Tel: 02331 / 4787 - 194
Fax: 02331 / 4787 - 592
Email: info@zeusgmbh.de

im Auftrag des

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen,

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

MÖHLER+PARTNER
INGENIEURE AG

ZEUS

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Juni 2020

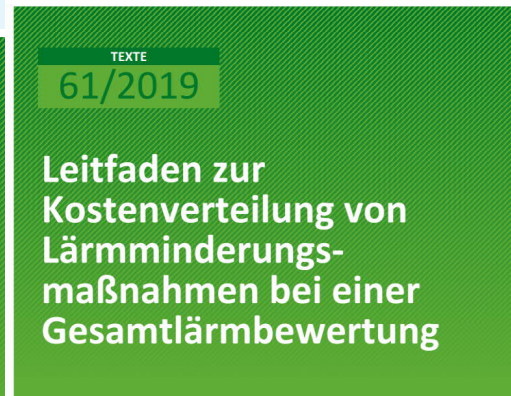
Erarbeitung eines Konzepts zur Beurteilung von Gesamtlärm

- Prüfung der **lärmfachlichen und immissionsschutzrechtlichen** Machbarkeit einer Gesamtlärmbetrachtung und
- Vorbereitung der für die Umsetzung notwendigen **Änderungen**
- Welche Lärmschutzvorschriften für die Einzellärmquellen existieren derzeit im deutschen Recht und worin unterscheiden sie sich? Welche schützen vor **Gesundheitsgefahr**, welche vor **erheblicher Belästigung**?
- Welche **Regelungsansätze** zur Bewertung von Gesamtlärm sind im bestehenden Recht bereits enthalten?
- Welche Verfahren zur Ermittlung der **Kenngößen** und **Beurteilungskriterien** zur Bewertung von Gesamtlärm sind in der Literatur vorhanden?
- Welche rechtlichen und schalltechnischen **Probleme** ergeben sich derzeit bei der Bewertung von Gesamtlärm? Sollte bei der Bewertung zwischen erheblicher Belästigung und Gesundheitsgefahr unterschieden werden?

lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/geraeusche/pdf/2/0200630_Schlussbericht_Gesamtlaerm.pdf

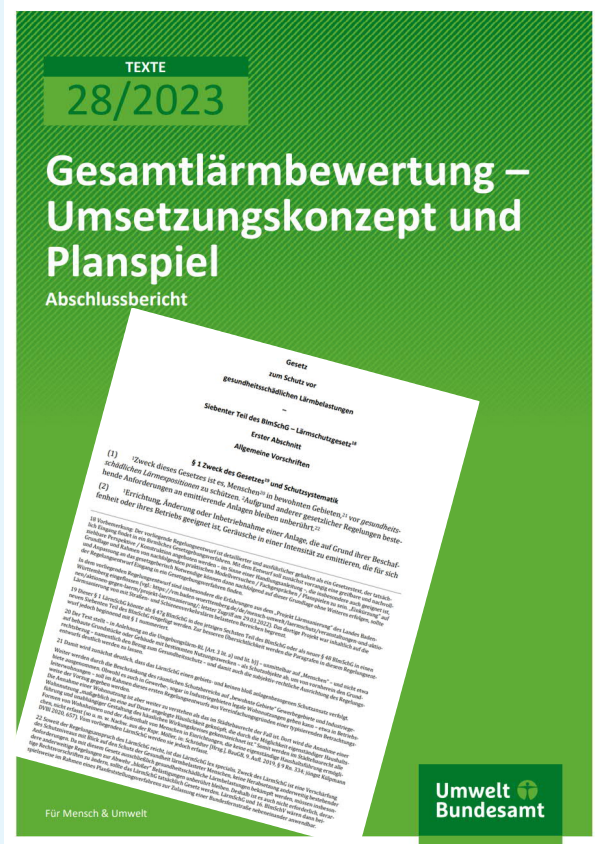


Gesamtlärbetrachtung – Konzepte





Gesamtlärmbetrachtung – Konzepte

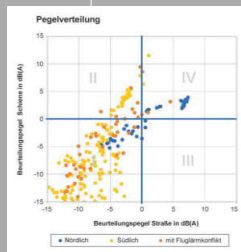
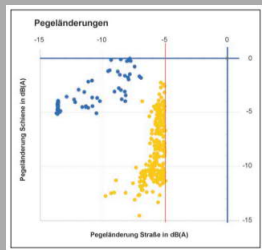


- ➔ enthält Regelungsentwurf (Lärmschutzgesetz und DurchführungsVO)
- ➔ Grundlage: Weiterentwicklung des Substitutionsverfahren der VDI 3722-2
- ➔ Berechnungen nach BUB / BUF
- ➔ Einbezug eines Maximalpegelkriteriums (zusätzliche Aufwachreaktionen) für Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm
- ➔ Beinhaltet Verfahren für Lärmvorsorge und Lärmsanierung (auf Antrag eines betroffenen Bürgers)
- ➔ Schwellenwerte für eine gesundheitsschädliche Lärmexposition: 65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts / 3 zusätzliche Aufwachreaktionen (bzw. 1 Aufwachreaktion durch Fluglärm) – betrachtete Wirkungen: Belästigung, Depressionen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen
- ➔ Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip



Gesamtlärmbetrachtung – Konzepte

Verkehrsträger- übergreifende Lärmkumulation in komplexen Situationen



Berichte der
Bundesanstalt für Straßenwesen

Verkehrstechnik Heft V 344

bast

Leitfaden zur Lärmkumulation

- ➔ Forschungsprojekt des BMDV-Expertennetzwerks
- ➔ 2-stufiges Verfahren
 - Erster Schritt: Dominanzprüfung
 - Zweiter Schritt: Prüfung von Effizienz und Effektivität möglicher Lärminderungsmaßnahmen
- ➔ keine Pegeladdition
- ➔ Unabhängig von konkreten Rechenvorschriften, Additionsverfahren und Bewertungsgrundlagen (enthält kein Schutzziel)
- ➔ Für Straßen-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrslärm geeignet
- ➔ derzeit Erprobung, Validierung und Weiterentwicklung des Verfahrens

[OPUS 4 | Verkehrsträgerübergreifende Lärmkumulation in komplexen Situationen \(hbz-nrw.de\)](https://www.hbz-nrw.de)



Gesamtlärmbetrachtung – Aktivitäten des Bundes

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) § 2 Immissionsgrenzwerte

(1) Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

(2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

(3) Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

(4) Die Bundesregierung erstattet spätestens im Jahre 2025 und dann fortlaufend alle zehn Jahre dem Deutschen Bundestag Bericht über die Durchführung der Verordnung. In dem Bericht wird insbesondere dargestellt, ob die in § 2 Absatz 1 genannten Immissionsgrenzwerte dem Stand der Lärmwirkungsforschung entsprechen und ob weitere Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche erforderlich sind.

- ➔ Bericht zur Evaluierung liegt im BMDV vor (beinhaltet u.a. auch Gesamtlärmbetrachtung)
- ➔ möglicherweise erfolgt die Berichterstattung bereits 2024



Gesamtlärmbetrachtung – Fazit zum aktuellen Stand

- derzeit nur für Kombination Straße / Schiene realistisch
- steht u.U. im Widerspruch zu aktuellen politischen Zielsetzungen (Mobilitätswende, Verfahrensbeschleunigungen, etc.)
- Kosten und Kostenträgerschaft dürften große Hemmnisse darstellen (insbesondere im Hinblick auf eine Lärmsanierung)
- Das Verfahren der Bast wird vom Verkehr möglicherweise bevorzugt (da einfacher, unverbindlicher und weniger ambitioniert)
- Vor der Evaluierung der 16. BImSchV ist keine Einführung einer Gesamtlärmbetrachtung zu erwarten



aktuelle Entwicklungen im Lärmschutz: Gesamtlärmbetrachtung

vs.

Aktivitäten und Bestrebungen zur sektorellen Beurteilung und Regelung von Geräuschimmissionen





Lärmschutz und Sportanlagen

- Auslastung steigt → Ausweitung Nutzungszeiten erforderlich / Bau neuer Sportstätten (Innenverdichtung)
- zunehmend späte Profi-Fußballspiele (zunehmend auch national)
- Privilegierung der Nutzung durch Kinder in der Diskussion

→ **Forderungen nach Änderungen der 18. BImSchV**

2017

IRW für MU in Höhe von 63/58/45 dB(A)

Anhebung der IRW für die Ruhezeiten abends + So mittags um 5 dB(A) → Ruhezeiten mit niedrigeren IRW grds. nur noch am Morgen.

2021

Klarstellung: Die 18 „seltenen Ereignisse“ sind keine „besonderen Ereignisse“.





Lärmschutz und Sportanlagen

Beschluss der 219. IMK (06/2023):

1. Die IMK erachtet es als dringend notwendig, zur besseren Bewältigung von lärmschutzrechtlichen Konflikten zwischen unverträglichen Nutzungen Änderungen der [...] Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV vorzunehmen.
2. In die 18. BImSchV soll eine Regelung eingefügt werden, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, **bei seltenen Ereignissen das Ende der Ruhezeit sowie den Beginn der Nachtzeit um bis zu eine Stunde hinauszuschieben**, soweit dies nach Art und Dauer Ereignisse und der Gesamtumstände, etwa im Hinblick auf den Umfang der sonstigen Nutzung einer Sportanlage, gerechtfertigt ist.





Lärmschutz und Clubs / Livemusikspielstätten

Koalitionsvertrag NRW (2022 – 2027)

„Wir brauchen eine lebendige Open-Air-Szene in Nordrhein-Westfalen. Wir **passen** für die Open-Air-Szene, aber auch für Clubs und Bars die **Anforderungen zum Lärmschutz** so an, dass zwischen dem berechtigten Ruheinteresse von Anwohnerinnen und Anwohnern und den Anforderungen an lebendige Kulturräume ein fairer Ausgleich stattfindet [...]“



Koalitionsvertrag Bund (2021 – 2025)

„Wir erkennen für Clubs und Livemusikspielstätten ihren kulturellen Bezug an. Für beides werden wir die Baunutzungsverordnung und **TA Lärm anpassen**.“





Lärmschutz und Clubs / Livemusikspielstätten

LIVEKOMM

LiveMusikKommission
Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

LiveKomm-Empfehlungen für eine Kulturschallverordnung

KULTURSCHALLVERORDNUNG

So soll die Lärmbelästigung durch Clubs neu geregelt werden

Berlin, 02.05.2023

Pressemitteilung

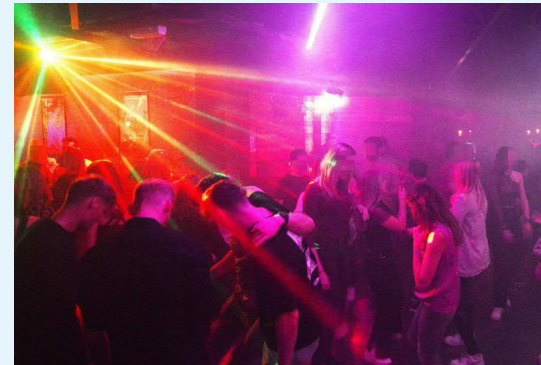
Kulturelle Stadtentwicklung fördern: Deutscher Musikrat unterstützt Bestrebungen der LiveKomm nach einer Kulturschallverordnung für Musikclubs

Musikspielstätten werden bisher baurechtlich in der Regel als Vergnügungsstätten und damit als Gewerbebetriebe definiert. Damit einher gehen entsprechend der sogenannten „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) strenge Auflagen für den Lärmschutz – viele davon berechtigt, andere allerdings diskussionswürdig. Die anstehende Novellierung der TA Lärm sollte genutzt werden für eine Debatte über geeignete und ausgewogene Regelungen für den Bereich der urbanen Kulturräume, zu denen Musikclubs gehören.

BUNDESSTIFTUNG LIVEKULTUR

START UNSERE ZIELE LIVEKULTUR DIE STIFTUNG AKTUELLES

Die TA Lärm novellieren – mit
der Einführung der ersten
Kulturschallverordnung





Lärmschutz und Clubs / Livemusikspielstätten

Entwurf einer Kulturschall-Verordnung

Für „Kulturschall“ von Opern-, Schauspiel- und Konzerthäusern als auch Musikclubs...

Erste fachliche Bewertung:

- IRW analog TA Lärm, aber:
- alternatives Innenschutzziel
- Gebietszuordnung stark an tatsächlicher Nutzung orientiert
- Abstriche bei Zuschlägen für Informations- und Tonhaltigkeit
- 18 seltene Ereignisse
- anspruchsvolle Ruhezeitenwerte für in der Praxis nicht relevante Zeiten
- Keine gesonderte Berücksichtigung tiefer Frequenzen

Kulturschall-Verordnung Entwurf 3.0

Eingangsformel

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (I 1274; 2021, 123; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 19.10.2022 (I 1792)) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

1. Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten

1.1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen für kulturelle Zwecke und die hierbei Kulturschall emittieren. Diese Anlagen bedürfen keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

1.2 Anlagen für kulturelle Zwecke

Anlagen für kulturelle Zwecke sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu denen unter anderem Opern-, Schauspiel- und Konzerthäuser als auch Musikclubs, die durch die überwiegende Darbietung von Konzerten und sonstiger Bühnenkunst gekennzeichnet sind.

1.3 Kulturschall

Kulturschall umfasst die Emissionen, die beim Betrieb von Anlagen für kulturelle Zwecke gemäß Ziffer 12 entstehen. Hierzu zählen auch die Geräusche, die bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der kulturellen Anlage durch technische Einrichtungen und Geräte, Geräusche durch Besuchende auf und vor dem Gelände der Anlagen für kulturelle Zwecke, Geräusche, die von Parkplätzen auf dem Gelände der Anlagen für kulturelle Zwecke oder vom Be- und Entladen im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau der Musikkonzert-Veranstaltungen entstehen.

2. Immissionsschutzrechtliche Grundsätze

2.1 Generelle Anforderungen

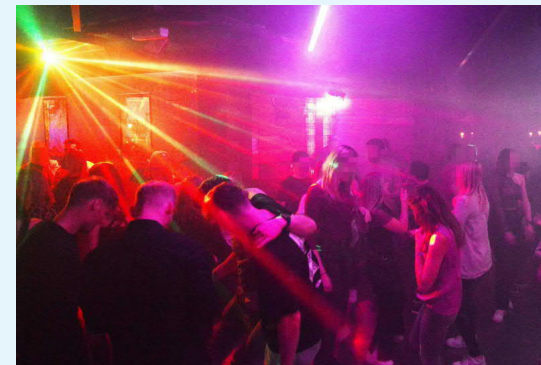
Für Anlagen für kulturelle Zwecke und den hiermit im Zusammenhang erzeugten Kulturschall gelten die Vorgaben aus § 22 Abs. 1 BImSchG; wonach schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelastigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt oder der Zeitdauer der Einwirkungen. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Quelle des Kulturschalls kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Einstellung eines verständigen durchschnittlich empfindlichen Menschen abzustellen.

2.3 Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Gebiete

Von Bedeutung für die Beurteilung des Kulturschalls ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in den der Anlage für kulturelle Zwecke angrenzenden Gebieten. Bei der Zuordnung der für die Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwerte zu den Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlagen für kulturelle Zwecke ist grundsätzlich vom Bebauungsplan auszugehen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage für kulturelle Zwecke erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entwicklung des Gebietes





Lärmschutz und Energiewende

§16b Abs. 3 BImSchG

Bei Repoweringprojekten ist eine Überschreitung der IRW der TA Lärm zulässig, wenn...

- a) *der Immissionsbeitrag der neuen Anlage niedriger ist, als der Immissionsbeitrag der ersetzten Anlage(n) und*
- b) *die Anlage dem Stand der Technik entspricht*

➔ **Prinzip der „Verbesserungsgenehmigung“**

➔ **keine Definition des „niedriger“ (Problem: „Unsicherheiten“ der Werte)**

➔ **vorliegende Überschreitung der IRW wird unabhängig der Höhe zementiert**





Lärmschutz und Energiewende

§31k BImSchG

Bei Vorliegen der Alarmstufe oder Notfallstufe Gas können Betriebsbeschränkungen bei WEA zum Schutz vor Schattenwurf oder vor Lärm auf Antrag aufgehoben werden

in Bezug auf Lärm: Erhöhung des (begrenzten) Schallemissionspegels in der Nachtzeit um bis zu 4 Dezibel



- ➔ **wurde erstmalig in 10/22 befristet bis 04/23 eingeführt, in 07/23 bis 04/24 „reaktiviert“**
- ➔ **reine emissionsseitige Regelung → kein Akzeptorbezug**
- ➔ **Nutzen für Gasmangellage fraglich (Verhältnismäßigkeit?!)**



Lärmschutz und Energiewende

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) §49 Anforderungen an Energieanlagen

(2b) Witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen gelten unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nummer 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist nicht anzuwenden.



→ Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA Lärm gebietsunabhängig 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

→ **Faktisch: Erhöhung des IRW nachts auf 55 dB(A)!**

→ **Regelungssystematik der TA Lärm wird verlassen (Vorbelastung?!)**

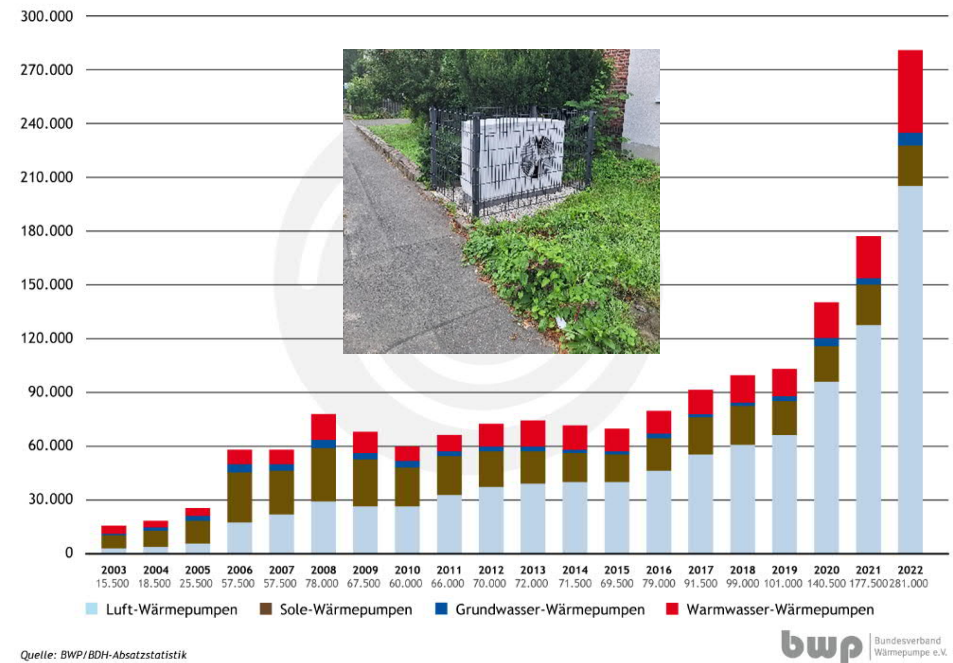


Lärmschutz und Energiewende

Luft-Wärmepumpen als Störquelle

- *Zahlreiche Beschwerden*
 - *störend auch bei Einhaltung IRW*
 - *europäische Geräuschgrenzwerte zu hoch*
 - *Nachtbetrieb, Schaltbetrieb, tieffrequente Geräuschanteile*
 - *i.d.R. kein Genehmigungsverfahren (keine Präventivprüfung)*
- ➔ *TA Lärm offenbar für Anlagen im unmittelbaren Wohnumfeld ungeeignet*

Absatzentwicklung Wärmepumpen in Deutschland 2003-2022
Nach Wärmepumpentypen



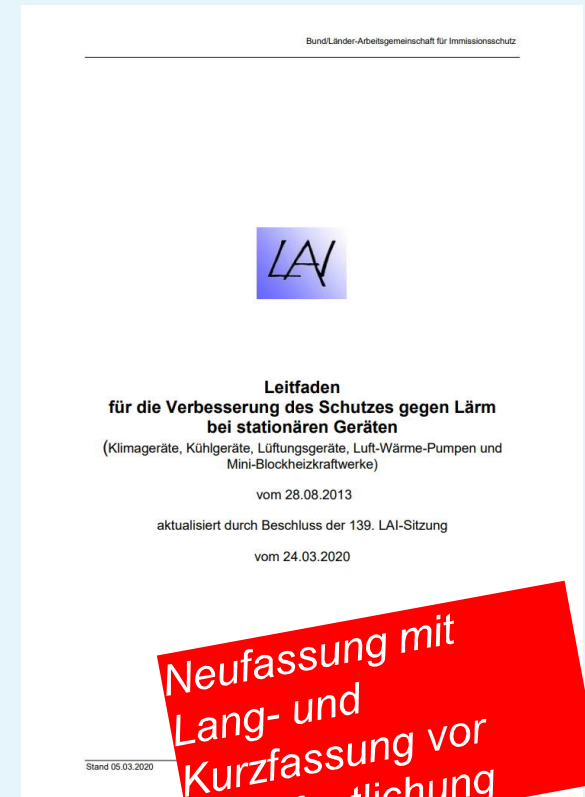


Lärmschutz und Energiewende

Luft-Wärmepumpen als Störquelle

Lösungen:

- *Sensibilisierung von Planern, Architekten, Handwerk, Baupersonen → LAI-Leitfaden, Initiativen in NRW (u.a. Dialogreihe)*
- *Förderung von WP an akustische Kriterien knüpfen*
- *Förderung einer akustischen Beratung*
- *langfristig anzustreben: Grenzwertabsenkung, Begrenzung tieffrequenter Geräuschanteile, Einteilung der Geräte in Geräuschklassen und Kennzeichnung)*





Lärmschutz und Energiewende

(mögliche) „Zukunftsthemen“ aus Lärmsicht:

- (öffentliche) Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Wohngebieten

→ Geräuschquellen Elektronik, Lüfter (Station und Fahrzeuge)
→ UBA-Forschungsvorhaben



Bildquelle: www.mdr.de [02.09.2023]

- Elektrolyseure / Wasserstoffspeicher

→ Lärmrelevanz durch Lüfter und Verdichter
→ für größere Anlagen BImSchG-Genehmigung in der Diskussion
→ Kleine Anlagen ggf. Problematik analog Luft-Wärmepumpen



Bildquelle: www.homepowersolutions.de [02.09.2023]



Zusammenfassung und Fazit:

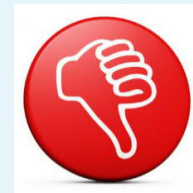
Verkehrslärm

- *Mehrstufige Absenkung von Auslösewerten der Lärmsanierung in jüngster Vergangenheit*
- *Schiene­nlärmschutzgesetz*
- *Diskussion Gesamtlärmbetrachtung, Maximalpegelkriterium Schienenverkehrslärm*
- *Evaluation 16. BImSchV*



Anlagenlärm

- *Lärmschutz wird zunehmend als verzichtbarer Belang begriffen*
- *Im Zuge Wohnungsbaukrise / Energiewende werden Lärmschutzstandards abgeschwächt, die TA Lärm hierbei „zerfleddert“,*
- *Bei Freizeitgestaltung (Sport, Musik) wird Abschwächung von Schutzstandards zunehmend eingefordert*
- *Die Nutzung erneuerbarer Energien im Wohnumfeld erzeugt zusätzliche Lärmkonflikte, denen mit der TA Lärm nur unzureichend begegnet werden kann.*





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sven-Oliver Wessolowski
Leiter Referat V-5 Immissionsschutz bei Lärm
und anderen physikalischen Einwirkungen
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf
Telefonnummer: +49(0)211/4566-347
E-Mail: Sven-Oliver.Wessolowski@munv.nrw.de
Internet: www.umwelt.nrw.de